

223.

## Formular der Hauszins-Quittungen wegen Beeinträchtigung des Stempelgefälles.

Patent vom 12. Juni 1766.

**WIR** Maria Theresia von Gottes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königin, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, &c.

Entbiethen allen und jeden Unsern getreuen Vassallen, Landesinwohnern, und Unterthanen was Würden, Standes und Wesens sie sind, Unsere Kaiserl. Königl. Gnade, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, welchergestalten Unsre Siegelämter = Oberadministration beschwersam allerunterthänigst angezeigt habe, daß zu ungemeiner Beeinträchtigung des Gefälles auf einen Stempelbogen zuwider dem 5vo 2do des emanirten Patents de Anno 1762 mehrere Zinsabträge bescheiniget, auch zum Theil nicht einmal die eigentliche Mieth-Quanta /- ausgefezet würden, wessentwegen obbesagte Oberadministration allergehorsamst gebethen hätte, womit derselben auf eigene Unkosten die Zinsquittungen nach dem hier nebengehenden Formulari drucken zu lassen allergnädigst verstattet, und verordnet werden möchte, daß in Hinkunft bey Straf der

zwanzigfachen Stempelgebühr alle Hausinhaber, Sequestri, und Administratores, von der aller Orthen bestellten Siegelämtern diese gedruckte Zinsquittungen gegen alleiniger Bezahlung der Siegelgebühr abnehmen, die Zinspartheyen aber den Zins nur gegen derley gedruckte Scheine unter obiger Strafe abführen sollten.

Wann nun eines Theils dieser von vorberührter Siegelämter Oberadministration gemachte Antrag bloß zu Abwendung der Unserm Gefälle durch die nicht gehörig beschehende Stemplung der Hauszinsquittungen zugehenden namhaften Beeinträchtigung abziele, andern Theils aber andurch den quittirenden Hausinhabern, Sequestern, oder Administratoribus gar keine Beschwerlichkeit, oder Unkosten zuwachseten, maßen jedermann gleichgültig seyn müsse, ob er zu der ausstellenden Quittung aus dem Siegelamt den betreffenden Stempelbogen oder aber das gedruckte Formulare abhollete.

Als haben Wir in diese billige Bitte gnädigst zu gewilligen geruhet, und daher zu verordnen befunden, daß in Hinkunft die Hauszinsquittungen nicht anders, als auf den gedruckten bey den sowohl allhier, als sonst jeglichen Orts bestellten Siegelämtern zu erheben kommenden Formularien unter Strafe der zwanzigfachen Stempelgebühr ausgestellt und angenommen werden sollen.

Wornach sich dann jedermänniglich gehorsamst zu richten und zu achten, auch für Schaden zu hüten wissen wird.

Gegeben in Unserer Residenz = Stadt Wien den 12ten Tag des Monats Junii in Siebenzehnhundert

sechs und sechzigsten, Unserer Reiche im sechs und zwanzigsten Jahre.

Franz Ferd. Graf v. Schrattenbach  
Statthalter.'

Thomas Ignaz Edler von Pöck  
Canzler.

(L. S.)

**Commissio Sacrae Caesareo  
Regiae Majestatis in Consilio.**

**Joseph de Carriere.  
Franz Joseph Grader.**

(Stempel.)

Hauszins = Quittung.

Pr.	Gulden	fr.
welche als einen	jährigen Zins von	
St.	176	der

für die in meinem Haus inhabende Wohnung mir richtig bezahlet hat.

den

176

---